

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 75=95 (1929)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestimmungen betreffend die Ausrichtung von Vergütungen an Arbeiter bei Militärdienstleistung. (4. März 1929.)

1. Rückwirkend auf den 1. Januar 1929 richten wir bis auf weiteres an Arbeiter, die obligatorischen schweizerischen Militärdienst zu leisten haben, als freiwillige Leistung Vergütungen aus, insofern die Einrückungspflichtigen bei Antritt des Dienstes wenigstens ein Jahr, sei es als Arbeiter, oder Lehrling, ohne Unterbruch in der Lokomotivfabrik beschäftigt waren.

Die Vergütungen werden wie folgt bemessen:

- a) beim Dienst als Rekrut in einer Rekrutenschule wird ein einmaliger Betrag von Fr. 30.— ausgerichtet;
- b) für die Dauer andern obligatorischen Militärdienstes erhalten ledige Arbeiter 30%, verheiratete Arbeiter 50% ihres Durchschnittsverdienstes;
- c) Unteroffiziersschüler und Unteroffiziere in Rekrutenschulen erhalten ebenfalls die unter b) festgesetzten Leistungen.

Ueber die Ausrichtung und Bemessung von Vergütungen für Dienstleistungen in höheren Graden als dem des Korporals oder für Ausbildung dazu wird von Fall zu Fall entschieden.

2. Arbeiter, die auf Ausrichtung von Militärdienstvergütungen Anspruch erheben, haben für den Fall ihrer Einberufung, sei es öffentlich oder durch persönliches Aufgebot, ihrem Meister zuhanden des Zahltagsbureaus wenigstens 2 Wochen vor Dienstbeginn hievon Mitteilung zu machen. Unterlassen sie dies oder treten sie nicht gleich nach dem Dienste wieder ihre Stelle an, so werden Vergütungen an sie nicht ausgerichtet.
3. Die Berechnung der Vergütung findet nach dem Dienst an Hand der Dienstbüchlein statt auf Grund der eingetragenen Dienstage, unter Abzug der Sonn- und Feiertage. Die Auszahlung erfolgt mit dem ersten Zahltag nach dem Dienste. Für die zu berechnende Stundenzahl ist die normale Arbeitszeit maßgebend. Die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes erfolgt in gleicher Weise wie das Feriengeld.
4. Wird in einem Jahre Militärdienst von mehr als der Dauer eines Wiederholungskurses geleistet, so fällt für das betr. Jahr der Ferienanspruch dahin. Sind die Ferien im betr. Jahre bereits genossen, so wird die Militärdienstvergütung um den Betrag des Feriengeldes gekürzt.
5. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Aktivdienst.

Winterthur, den 4. März 1929.

Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur.

Die Redaktion freut sich über diesen ersten Schritt einer großen Gesellschaft zur Erleichterung des Militärdienstes ihres Personals, ganz besonders darüber, daß auch an Unteroffiziersschüler und Unteroffiziere Lohnvergütungen bezahlt werden.

ZEITSCHRIFTEN

Rivista Militare Italiana. Januar 1929.

Das Januarheft dieser ganz vorzüglich redigierten italienischen Monatszeitschrift enthält u. a. ein redaktionelles Gedenkwort an Marschall Luigi Cadorna.

Der Umfang der Schuld des italienischen Oberbefehlshabers an der Katastrophe von Caporetto im November 1917 war lange umstritten. Heute aber schon urteilt man anders und wohl gerechter über ihn. Man weiß, an welchen schweren Mängeln das Heer, dessen Oberbefehl Cadorna im Frühsommer 1914 zu übernehmen hatte, litt. Schreibt er doch selbst in seinen Memoiren: „Als ganzes genommen, war unser militärischer Organismus nicht einmal für einen